

Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Zwiesel zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 20. November 2023

- Kläranlagenbenutzungsordnung - in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Dezember 2024 Lesefassung

I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes.

II. Berechtigte

Zur Nutzung der städtischen Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

III. Anlieferung

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
2. Fäkalschlamm.

(2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage.

(4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Stadt besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Aus einer begründeten Annahmeverweigerung kann kein Schadensersatz gefordert werden.

IV. Entgelt

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes.

(2) Das Übernahmeentgelt beträgt

- a) 2,82 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben und
- b) 56,40 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. haften gesamtschuldnerisch.

VI. Abrechnung, Fälligkeit

(1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.

(2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.

(3) Das Entgelt wird sofort zur Zahlung fällig.

VII. Haftung

(1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Stadt, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese gesamtschuldnerisch.

(2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Zwiesel erfassten Stoffe enthält.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Zwiesel, den 20. November 2023
Stadt Zwiesel

Elisabeth Pfeffer
2. Bürgermeisterin

Änderungen:

1. Änderung vom 20. Dezember 2024 gültig ab dem 01.01.2025